Verordnungsblatt für die Gemeinde Thiersee

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 22. Juni 2026**

10. **Verordnung über das Halte- und Parkverbot ausgenommen Reisebusse und Feuerwehrmitglieder im Dienst sowie gemeindeeigene Fahrzeuge**

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 08.06.2026 über das Halte- und Parkverbot auf Gst.-Nr. 594/2 ausgenommen Reisebusse und Feuerwehrmitglieder im Dienst sowie gemeindeeigene Fahrzeuge

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a StVO 1960 verordnet die Gemeinde Thiersee auf Gst.-Nr. 594/2 ein Halte- und Parkverbot.

§ 1

Halte- und Parkverbot

Auf dem Gemeindegrundstück Gst.-Nr. 594/2 wird auf dem in der angeschlossenen Übersichtskarte rot dargestellten Abschnitt ein Halte- und Parkverbot eingeführt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisebusse und Feuerwehrmitglieder im Dienst sowie gemeindeeigene Fahrzeuge.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Der Bürgermeister:

Rainer Fankhauser

Anlage

Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 22.06.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.gv.at/amtssignatur